



# 25 Jahre Flächennutzungsplanung in Brandenburg



## Impressum

### **Herausgeber:**

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung  
des Landes Brandenburg  
Referat MB 2 - Presse, Öffentlichkeitsarbeit  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam  
oeffentlichkeitsarbeit@mil.brandenburg.de  
www.mil.brandenburg.de

### **Fachliche Betreuung:**

Referat 23 - Städtebau- und Wohnungsrecht  
Jörg Finkeldei  
0331 / 866 83 21  
joerg.finkeldei@mil.brandenburg.de

in Zusammenarbeit mit  
Spath+Nagel  
Neue Kantstraße 4  
14057 Berlin  
030 / 393 14 60  
email@spathnagel.de

**Fotos:** siehe Bildnachweis Seite 24

**Layout:** Spath+Nagel, Berlin

**Stand:** April 2016

### **Hinweis:**

Diese Veröffentlichung wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung herausgegeben. Sie darf nicht während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift den Empfängern zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

# Inhalt

<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
<b>2. RECHTLICHER RAHMEN</b>	<b>6</b>
Aufgabe und Funktion des Flächennutzungsplans	6
Kommunale Planungshoheit und Anpassungspflicht	6
Planungserfordernis	6
Inhalt des Flächennutzungsplans	7
Rechtswirkungen und Entwicklungsgebot	7
Zuständigkeiten, Fortgelten von Flächennutzungsplänen	8
<b>3. GRUNDLAGEN UND METHODIK</b>	<b>9</b>
Vorgehensweise	9
Darstellungssystematik	9
<b>4. SACHSTAND</b>	<b>10</b>
<b>4.1. Ergebnisse auf Landesebene</b>	<b>10</b>
Rechtswirksamer Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet	10
Fortgeltende Flächennutzungspläne für das gesamte Gemeindegebiet	10
Teilflächennutzungspläne für Teile des Gemeindegebiets	11
Kein Flächennutzungsplan	11
<b>4.2. Ergebnisse für Teilregionen mit besonderen Funktionen</b>	<b>13</b>
Ober- und Mittelzentren	13
Berlিনnaher Raum	14
Windkraft	15
<b>4.3. Statistische Auswertung</b>	<b>16</b>
<b>5. FACHGESPRÄCH VOM 15. DEZEMBER 2015</b>	<b>18</b>
<b>6. HANDLUNGSERFORDERNISSE</b>	<b>21</b>
<b>6.1. Erforderlichkeit im Hinblick auf den Stand der Flächennutzungsplanung</b>	<b>21</b>
Gemeinden mit rechtswirksamem Flächennutzungsplan	21
Gemeinden mit fortgeltendem oder ohne Flächennutzungsplan	21
<b>6.2. Erforderlichkeit im Hinblick auf besondere Planungsbedarfe</b>	<b>22</b>
Integration informeller und sektoraler Planungen	22
Zentralörtliche Funktionen und berlinnaher Raum	22
Steuerung des Rückbaus	22
Sozialer Wohnungsbau und Unterbringung von Flüchtlingen	23
Planungskompetenz im Außenbereich	23
<b>7. QUELLEN UND ANHÄNGE</b>	<b>24</b>
Bildnachweise	24



# 1. Einleitung

Um den Stand der Flächennutzungsplanung im Land Brandenburg zu dokumentieren, lässt das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung in regelmäßigen Abständen eine Übersicht zum Stand der Flächennutzungsplanung in Brandenburg erstellen. Der 25. Jahrestag des Bundeslandes Brandenburg ist Anlass, den aktuellen Stand vertieft zu erfassen, auszuwerten und Handlungsbereiche aufzuzeigen, in denen der Flächennutzungsplan für städtebauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden von besonderer Bedeutung ist.

Mittels bestehender Grundlagen aus dem Planungsinformationssystem des Landes Brandenburg (PLIS) und durch eine Befragung der Landkreise als Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan wurde ein Arbeitsstand dargestellt, der in einem Fachgespräch mit Vertretern von Städten, Gemeinden und Landkreisen erörtert wurde.

Der ermittelte Sachstand sowie die Inhalte und Ergebnisse des Workshops werden in diesem Arbeitspapier zusammengefasst. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse und unter Einbeziehung der praktischen Erfahrungen der Städte und Gemeinden bei der Anwendung des Instruments „Flächennutzungsplan“ werden Anregungen zum Umgang mit der Flächennutzungsplanung dargelegt sowie Vorschläge insbesondere für diejenigen Städte und Gemeinden gegeben, welche bisher über keine flächendeckende Flächennutzungsplanung verfügen.



## 2. Rechtlicher Rahmen

### Aufgabe und Funktion des Flächennutzungsplans

Nach dem Baugesetzbuch ist der Flächennutzungsplan der flächendeckende, das gesamte Gemeindegebiet umfassende, vorbereitende Entwicklungsplan für die Bodennutzung einer Gemeinde. Er stellt die raumrelevanten Planungen für das Gemeindegebiet gebündelt in zeichnerischer und textlicher Form dar und ist somit die Grundlage für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung. Zudem werden im Flächennutzungsplan sektorale Planungen für das Gemeindegebiet gebündelt und untereinander in eine räumliche und funktionale Beziehung gesetzt. Übergeordnete Fachplanungen werden nachrichtlich übernommen. Durch den erweiterbaren Darstellungskatalog können in den Flächennutzungsplan auch untypische, gemeindespezifische Planungsziele aufgenommen werden.

Das formelle und rechtlich normierte Verfahren der Flächennutzungsplanung bietet hohe Planungssicherheit für alle Beteiligten; Kommunen, Investoren und die Öffentlichkeit können auf ein abgestimmtes Planungskonzept setzen, Diskussionen um neue Projekte können zielgerichtet im gemeindeweiten Kontext geführt werden.

### Kommunale Planungshoheit und Anpassungspflicht

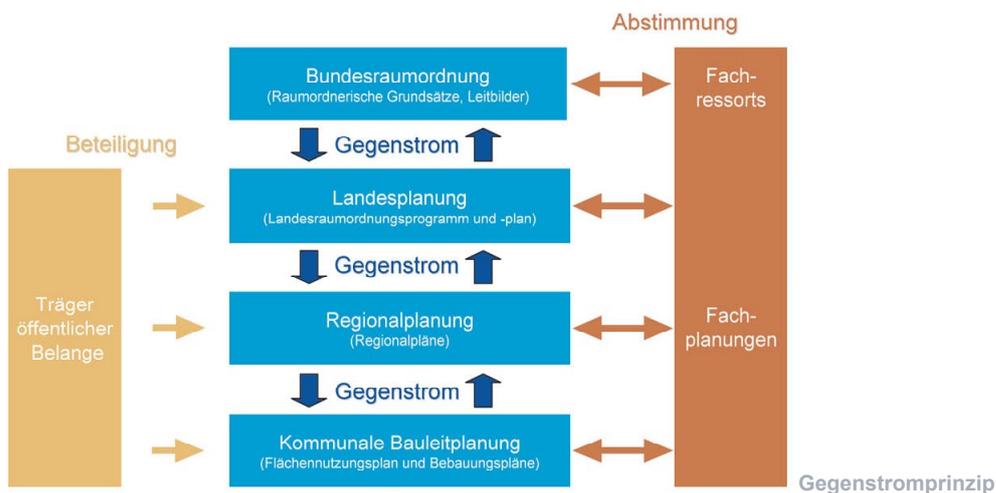
Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit regeln die Gemeinden in Form der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ihres Gemeindegebiets in Eigen-

verantwortung. Dabei muss sich die kommunale Bauleitplanung jedoch an die Ziele der Raumordnung anpassen.

Fachplanungen (wie beispielsweise Planfeststellungsverfahren für Ortsumgehungsstraßen) ist grundsätzlich Vorrang zu gewähren. Sofern jedoch öffentliche Planungsträger, die im Laufe des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplans beteiligt worden sind, keinen oder erst nachträglich Widerspruch gegen die Planung einlegen, sind diese nach § 7 BauGB verpflichtet, ihre Fachplanung an den Flächennutzungsplan anzupassen. Diese Anpassungspflicht dient der Harmonisierung der von verschiedenen öffentlichen Planungsträgern beabsichtigten Bodennutzung. Sie bietet zudem Potential für die kommunale Selbstbestimmtheit, da Gemeinden frühzeitig ihre Planungsabsichten einbringen und Fachplanungsträger zu abgestimmtem Handeln verpflichtet werden können.

### Planungserfordernis

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, **haben** die Gemeinden nach § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit wird dabei von der Kommune getroffen. Ob für eine konkrete Planung tatsächlich ein Bedarf besteht, ergibt sich neben dem Erforderlichkeitsgrundsatz nach § 1 Abs. 3 BauGB auch aus dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB. Eine Planungsbefugnis ergibt sich, sobald die Gemeinde städtebauliche Allgemeinbelange als Begründung vorweisen kann.



Die Initiative zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans kann von jedermann ausgehen, wenn öffentliche Belange der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung im Vordergrund stehen.

### Inhalt des Flächennutzungsplans

Laut § 5 Abs. 1 BauGB ist der Flächennutzungsplan flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen. Er muss die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darstellen. Wenn diese Grundzüge nicht berührt werden und eine tragfähige Begründung geführt werden kann, ist es der Gemeinde auch erlaubt, einzelne Flächen aus der Darstellung auszunehmen. Die Darstellung für diese Flächen muss aber zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Der Katalog möglicher Darstellung im Flächennutzungsplan findet sich in § 5 Abs. 2 BauGB. Er ist nicht abschließend, so dass es den Gemeinden möglich ist, weitere Inhalte (wie z. B. integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Freiraumschutzkonzepte, etc.) darzustellen.

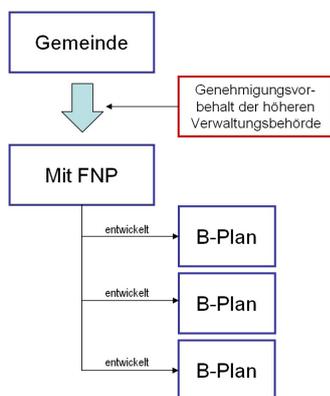
Neben dem üblichen Flächennutzungsplan können für den Außenbereich auch sachliche Teilflächennutzungspläne (§ 5 Abs. 2b BauGB) erstellt werden, z. B. zu Windkraftanlagen.

### Rechtswirkungen und Entwicklungsgebot

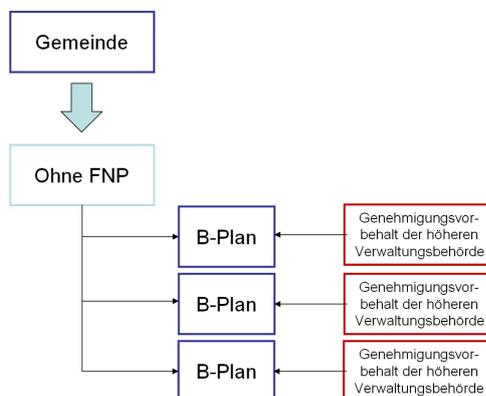
Der Flächennutzungsplan entfaltet sowohl verwaltungsinterne als auch -externe Wirksamkeit.

So ist die Kommune durch das Entwicklungsgebot in § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB daran gebunden, Bebauungspläne als nachgelagerte Planungsebene (außer bei Vorliegen der in § 8 Abs. 2-4 BauGB genannten Ausnahmen) aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln. Die rechtsverbindlichen Festsetzungen der Bebauungspläne bilden im Anschluss die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen, wie z.B. Erschließung, Bodenordnung und Entschädigung. Bebauungspläne, die aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wurden, bedürfen, im Gegensatz zu Bebauungsplänen, die nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurden, keiner gesonderten Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Weiterhin hat der Flächennutzungsplan externe Wirkungen für Bürger und Planungsträger. Dabei spielt er zum einen bei der Steuerung privilegierter Vorhaben im Außenbereich i. S. v. § 35 Abs. 1 BauGB, als auch durch Standortzuweisungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sowie von nicht privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB in Form von anderweitigen Darstellungen eine wichtige Rolle. Zum anderen entsteht durch



Genehmigungsschema für entwickelte Bebauungspläne



Genehmigungsschema für nicht entwickelte Bebauungspläne

den Flächennutzungsplan für externe Planungsträger das oben angesprochene Anpassungsgebot nach § 7 BauGB, das den Träger zur abwägenden Berücksichtigung des Flächennutzungsplans bei der eigenen Planung verpflichtet.

Weitere Rechtswirkungen umfassen das allgemeine Vorkaufsrecht (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und Innenbereichssatzungen (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB).

### **Zuständigkeiten, Fortgelten von Flächennutzungsplänen**

Die für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen in Brandenburg zuständigen Behörden sind:

- Kreisfreie Städte
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden
- Ämter (sofern die Planungshoheit auf das Amt übertragen wurde)
- Amtsangehörige Gemeinde (sofern die Planungshoheit nicht auf das Amt übertragen wurde)

Auf freiwilliger, vertraglicher Grundlage können zwei oder mehrere Kommunen einen gemeinsamen Flächennutzungsplan (§ 204 Abs. 1 BauGB) aufstellen. Dieses Instrument bietet sich an, wenn gemeindeübergreifende Planungen wie ein gemeinsam betriebenes Gewerbegebiet oder größere Infrastrukturprojekte, z. B. für ein kooperatives Mittelzentrum, vorbereitet werden sollen. Ein Ausgleich von Interessen und eine sinnvolle interkommunale Arbeitsteilung können so planungsrechtlich gesichert werden. Auch im Vorgriff auf künftige Zusammenschlüsse von Gemeinden können frühzeitig abgestimmte Planungen über das aktuelle Gemeindegebiet hinaus sinnvoll sein.

Viele Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich durch eine Gebietsreform, zuletzt 2004, verändert hat, haben keinen vollständigen Flächennutzungsplan für ihr gesamtes Gemeindegebiet, sondern lediglich für einzelne Orteile, die bereits vor dem Zusammenschluss über einen wirksamen Flächennutzungsplan verfügten. Nach § 204 Abs. 2 BauGB gelten die übergeleiteten Teilflächennutzungspläne bis zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeindegebiet fort. Die dadurch möglichen Konstellationen in den Gemeinden mit fortgeltenden Teilflächennutzungsplänen reichen von „gesamte Gemeinde durch Teilflächenutzungspläne abgedeckt“ bis zu „lediglich ein Ortsteil mit Flächennutzungsplan“.

### 3. Grundlagen und Methodik

#### Vorgehensweise

Auf Grundlage der Informationen aus der Karte „Stand der Flächennutzungsplanung“ des Landesamtes für Bauen und Verkehr aus dem Jahr 2014 und einem Auszug aus dem Planungsinformationssystem (PLIS) der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg von September 2015 wurden mit Hilfe eines Geoinformationssystem (GIS) Karten erzeugt, die den Stand der Flächennutzungsplanung in den Landkreisen und kreisfreien Städten Brandenburgs auf einer vorläufigen Arbeitskarte abbildeten. Die ermittelten Daten wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten zu Prüfung vorgelegt.

Aus den Rückantworten mit einer Rücklaufquote von 100 % und unter Zuhilfenahme weiterer Informationsquellen konnten der alte Sachstand aktualisiert und Unklarheiten in Bezug auf die Darstellung ausgeräumt werden. Darüber hinaus wurden weitere Angaben über aktuelle Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen in die GIS-Datenbank aufgenommen. Weiterhin wurde der Sachstand zu sachlichen

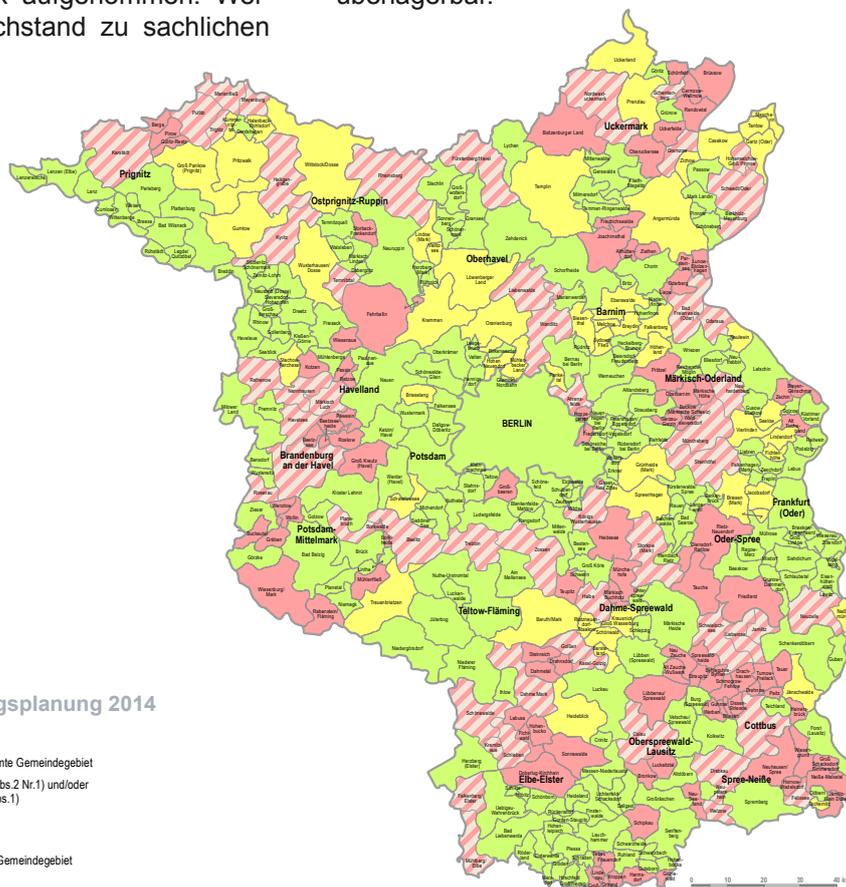
Teilflächennutzungsplänen erhoben. Diese umfassen fast ausschließlich den Regelungsbereich Windkraft.

Diese Bestandserfassung wurde im Dezember 2015 abgeschlossen.

#### Darstellungssystematik

Um auch die Geltungsbereiche von fortgeltenden Teilflächennutzungsplänen nach § 204 Abs. 2 BauGB kartografisch erfassen zu können, wurde bei der Sachstandermittlung der Ortsteil als kleinste Erfassungs- und Darstellungseinheit gewählt. Da sich Flächennutzungspläne nach § 5 Abs. 1 BauGB immer auf das gesamte Gemeindegebiet beziehen sollen, wurde die Gemeindeebene als Auswertungseinheit bestimmt.

Ergänzende Angaben zu laufenden Änderungsverfahren, sachlichen Teilplänen oder gemeinsamen Flächennutzungsplänen nach § 204 Abs. 1 BauGB sind in der Datenbank des GIS hinterlegt und in Abfragen beliebig überlagerbar.



## 4. Sachstand

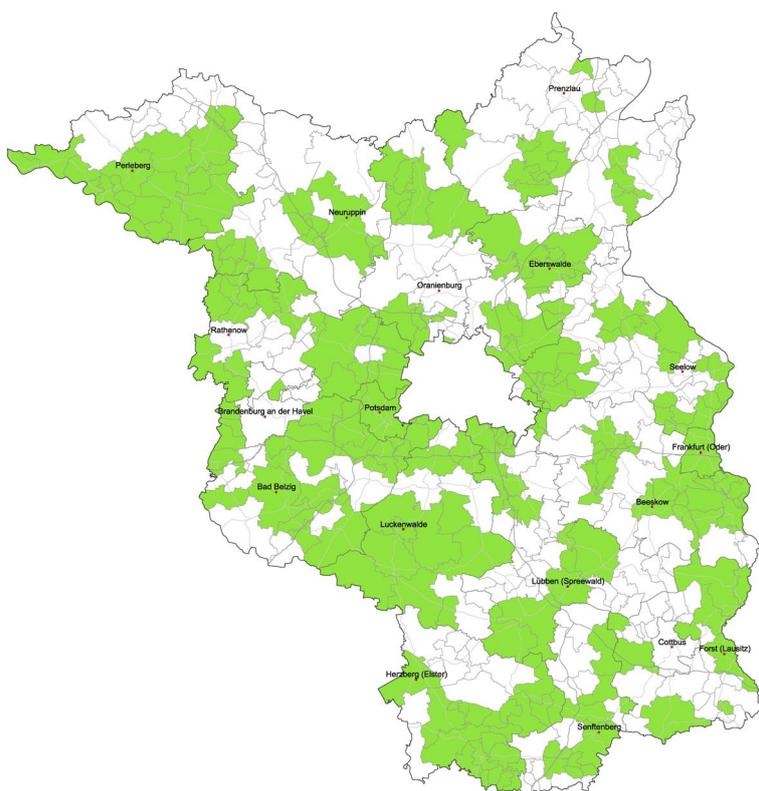
### 4.1 ERGEBNISSE AUF LANDESEBENE

#### Rechtswirksamer Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet

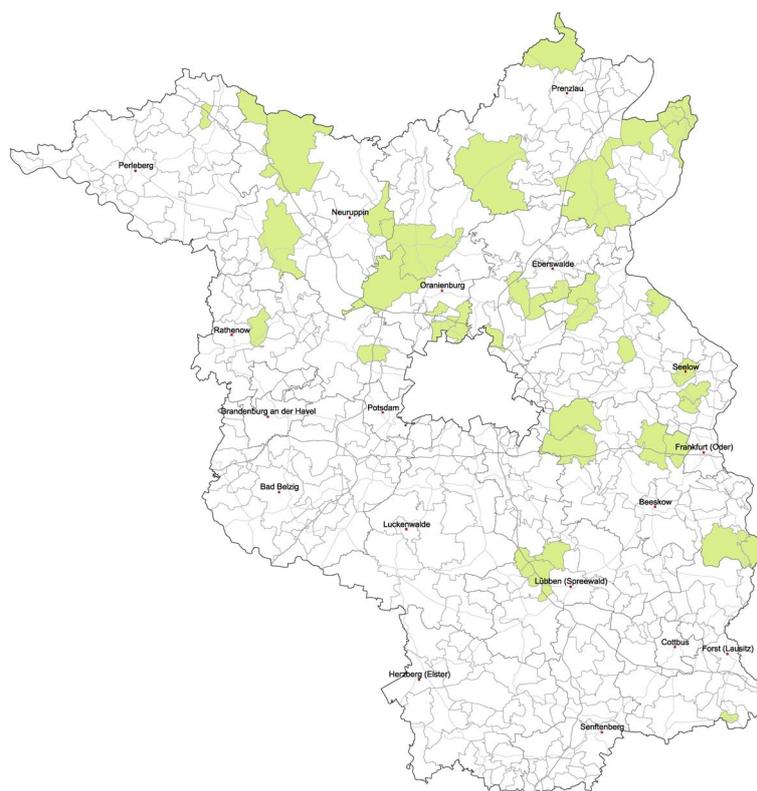
In Brandenburg haben 222 Gemeinden ihr gesamtes Gemeindegebiet mit einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 1 BauGB, ggf. als gemeinsamer Flächennutzungsplan nach § 204 Abs. 1 BauGB, beplant. Dies entspricht einem Anteil von 49,4 % der Fläche des Bundeslandes.

#### Fortgeltende Flächennutzungspläne für das gesamte Gemeindegebiet

Weitere 42 Gemeinden verfügen für ihr gesamtes Gemeindegebiet über fortgeltende Flächennutzungspläne, bei denen es sich auch um mehrere fortgeltende (räumliche) Teilflächennutzungspläne nach § 204 Abs. 2 BauGB handeln kann. Dieser Planungsstand entspricht einem Flächenanteil von 12,6 % des Bundeslandes.



Rechtswirksamer Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet



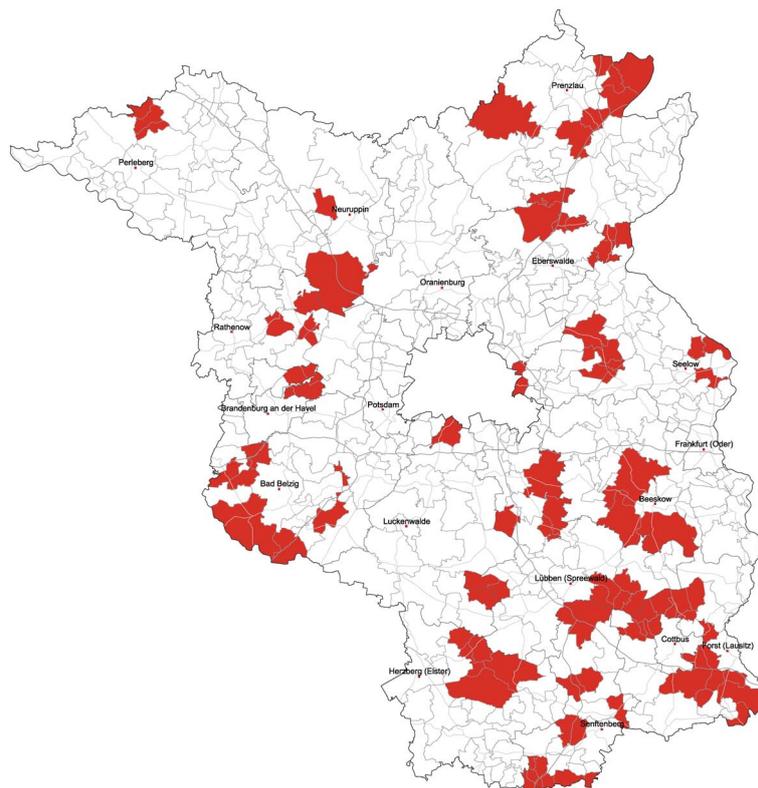
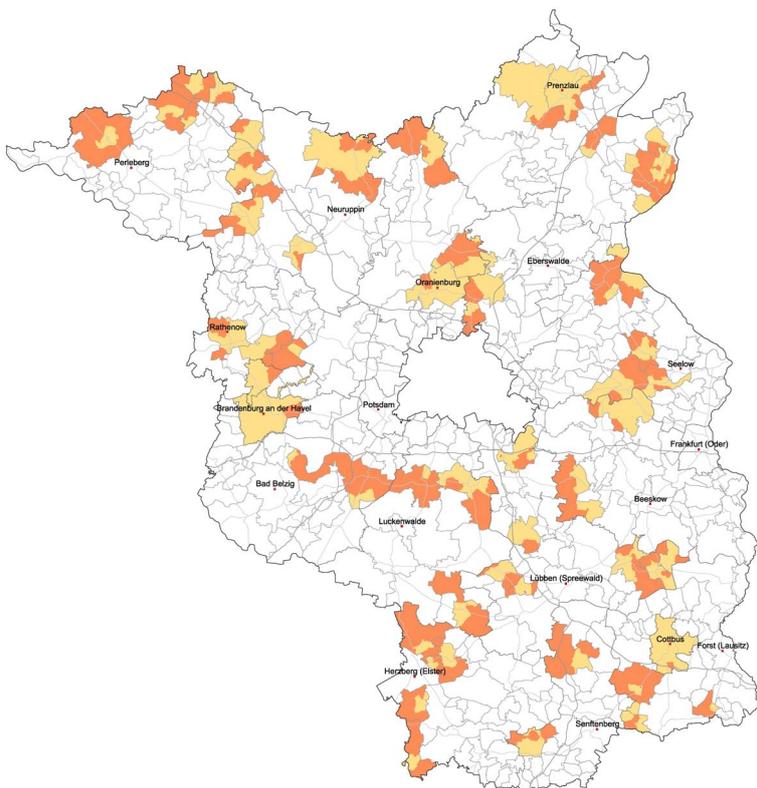
Fortgeltende Flächennutzungspläne für das gesamte Gemeindegebiet

## Teilflächennutzungspläne für Teile des Gemeindegebiets

Weitere 56 Gemeinden mit einem Anteil von 21,7 % an der Gesamtfläche Brandenburgs verfügen über fortgeltende räumliche Teilflächennutzungspläne nach § 204 Abs. 2 BauGB, sind jedoch nicht flächendeckend von diesen überplant. Fortgeltende Flächennutzungspläne bestehen für 189 Ortsteile dieser Gemeinden, was einem Anteil von 10,5 % der Fläche des Landes Brandenburg entspricht. Die unbeplanten Flächen dieser Gemeinden entsprechen 11,2 % der Landesfläche.

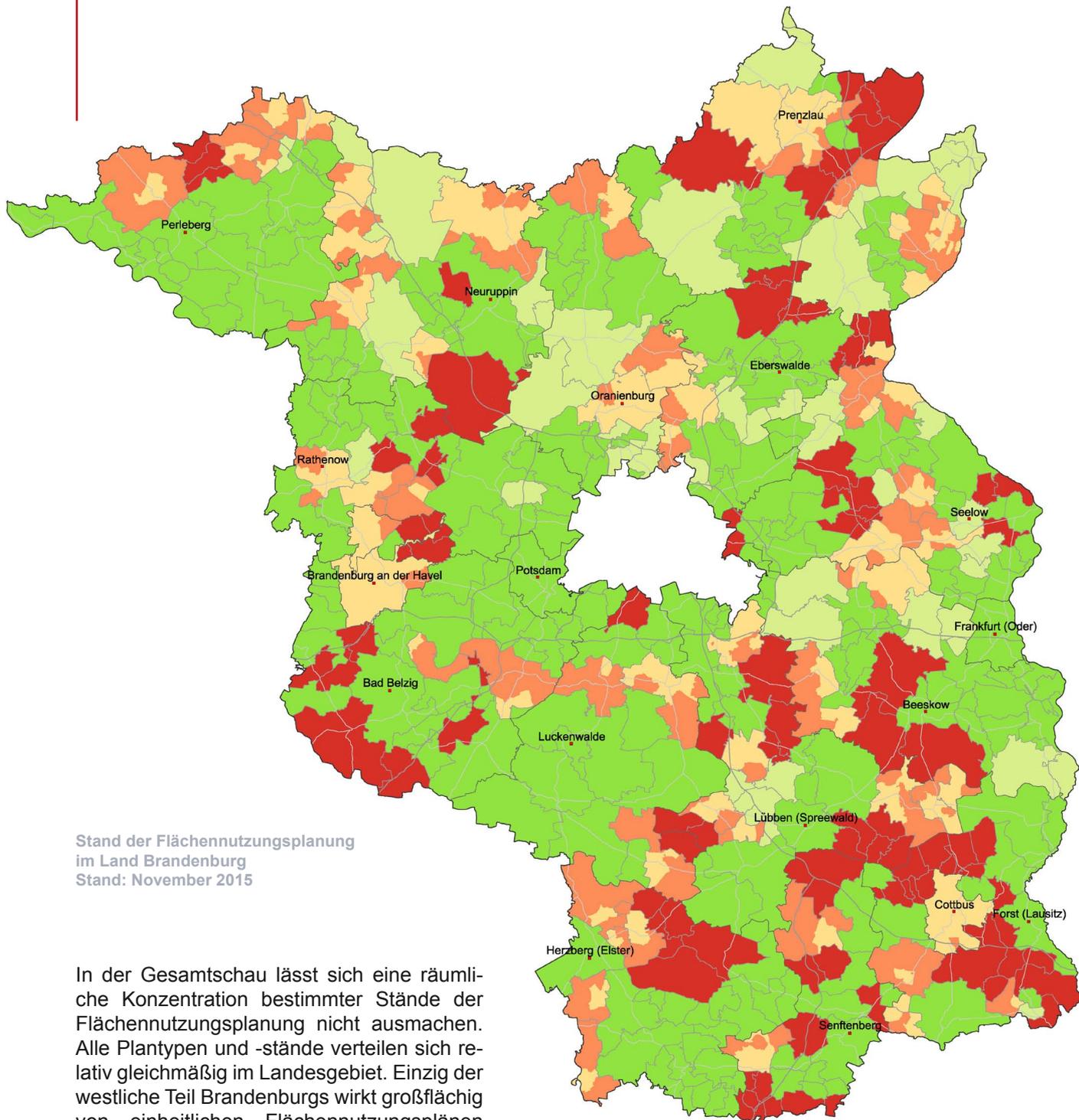
## Kein Flächennutzungsplan

In 98 Gemeinden Brandenburgs besteht keinerlei Flächennutzungsplanung. Dies entspricht 16,3 % der Landesfläche.



- Teilflächennutzungspläne für Teile des Gemeindegebiets (beplante Ortsteile)
- Teilflächennutzungspläne für Teile des Gemeindegebiets (unbeplante Ortsteile)

- Kein Flächennutzungsplan



Stand der Flächennutzungsplanung  
im Land Brandenburg  
Stand: November 2015

In der Gesamtschau lässt sich eine räumliche Konzentration bestimmter Stände der Flächennutzungsplanung nicht ausmachen. Alle Plantypen und -stände verteilen sich relativ gleichmäßig im Landesgebiet. Einzig der westliche Teil Brandenburgs wirkt großflächig von einheitlichen Flächennutzungsplänen überplant. Dieser Bereich wird jedoch von mehreren größeren nur teilweise beplanten oder unbeplanten Teilbereichen (z. B. zwischen Brandenburg a.d. Havel und Rathenow) unterbrochen.

Die zahlreichen fortgeltenden Flächennutzungspläne, die immerhin für knapp ein Viertel der Fläche des Landes existieren, lassen sich auf die große Zahl an Gemeindegebietsänderungen nach 1990 zurückführen. Durch 527 Gebietsänderungen im Zeitraum von

1990 bis 2015 verringerte sich die Zahl der Gemeinden im Land Brandenburg von 1.793 auf 418. Bestehende Flächennutzungspläne ehemaliger Gemeinden, die nunmehr nur noch Ortsteile größerer Gemeinden waren, behielten vielerorts ihre Gültigkeit sofern der Flächennutzungsplan in der Folge nicht für das gesamte (neue) Gemeindegebiet neu aufgestellt wurde.

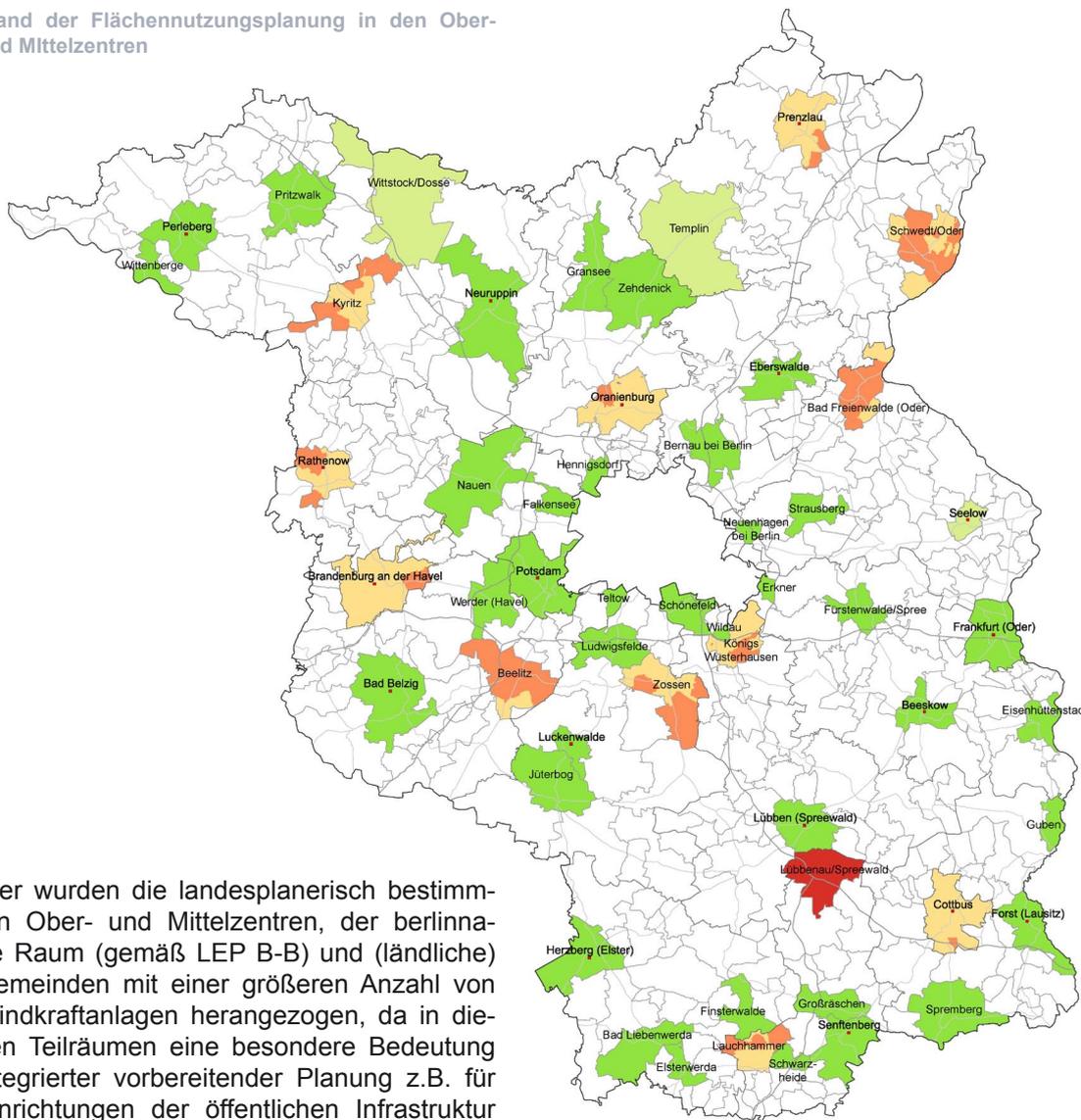
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet
- Fortgeltende Flächennutzungspläne für das gesamte Gemeindegebiet
- Fortgeltende Flächennutzungspläne für Teile des Gemeindegebiets (beplante Ortsteile)
- Fortgeltende Flächennutzungspläne für Teile des Gemeindegebiets (unbeplante Ortsteile)
- Kein Flächennutzungsplan

## 4.2 ERGEBNISSE FÜR TEILREGIONEN MIT BESONDEREN FUNKTIONEN

Die landesweite Betrachtung des Sachstandes zur Flächennutzungsplanung hat ergeben, dass ein erheblicher Teil der Gemeinden nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 1 BauGB, d. h. einen aktuellen bzw. für die Gesamtgemeinde integriert aufgestellten Flächennutzungsplan, verfügt.

Weitergehend wurde untersucht, wie sich der Stand der Flächennutzungsplanung darstellt, wenn bestimmte Teilräume des Landes mit besonderen Funktionen betrachtet werden.

### Stand der Flächennutzungsplanung in den Ober- und Mittelzentren



Hier wurden die landesplanerisch bestimmten Ober- und Mittelzentren, der berlinnahe Raum (gemäß LEP B-B) und (ländliche) Gemeinden mit einer größeren Anzahl von Windkraftanlagen herangezogen, da in diesen Teilräumen eine besondere Bedeutung integrierter vorbereitender Planung z.B. für Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge, als Vorsorge insbesondere für gewerbliche Ansiedlungen zur Steuerung von Außenbereichsnutzungen oder ein besonderer Entwicklungsdruck z.B. im Bereich von Wohnbau- und Gewerbeflächen angenommen werden muss.

## Ober- und Mittelzentren

Von den 4 Oberzentren des Landes Brandenburg haben die Städte Potsdam und Frankfurt (Oder) einen Flächennutzungsplan nach § 5 BauGB.

In Brandenburg an der Havel bestehen für 7 der 9 Ortsteile fortgeltende Teilflächennutzungspläne. Für die momentan noch unbeplanten Ortsteile werden derzeit Teilflächennutzungspläne aufgestellt, weshalb von einer vollständigen Überplanung in nächster Zukunft ausgegangen werden kann.

Die Stadt Cottbus gliedert sich in 19 Ortsteile, von denen 16 durch einen Flächennutzungsplan von August 2003 überplant sind, der für die damalige Gesamtstadt aufgestellt wurde.

Da jedoch Ende Oktober 2003 neue Ortsteile eingemeindet wurden, handelt es sich bei diesem nur noch um einen fortgeltenden (räumlichen) Teilflächennutzungsplan. Da zwei der neu eingemeindeten Ortsteile auch vor der Gebietsänderung bereits einen Flächennutzungsplan hatten, ist das Stadtgebiet weiterhin fast vollständig überplant. Um die bestehenden Flächennutzungspläne zusammen zu führen sowie um den fehlenden Bereich zu ergänzen, wurde bereits 2010 ein Neuaufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung gefasst. Somit ist auch hier in näherer Zukunft mit einer flächendeckenden Flächennutzungsplan zu rechnen.

Bezogen auf die Fläche ergibt sich für die Ober- und Mittelzentren ein Verhältnis von 71,2 %, die vollständig durch einen (fortgel-

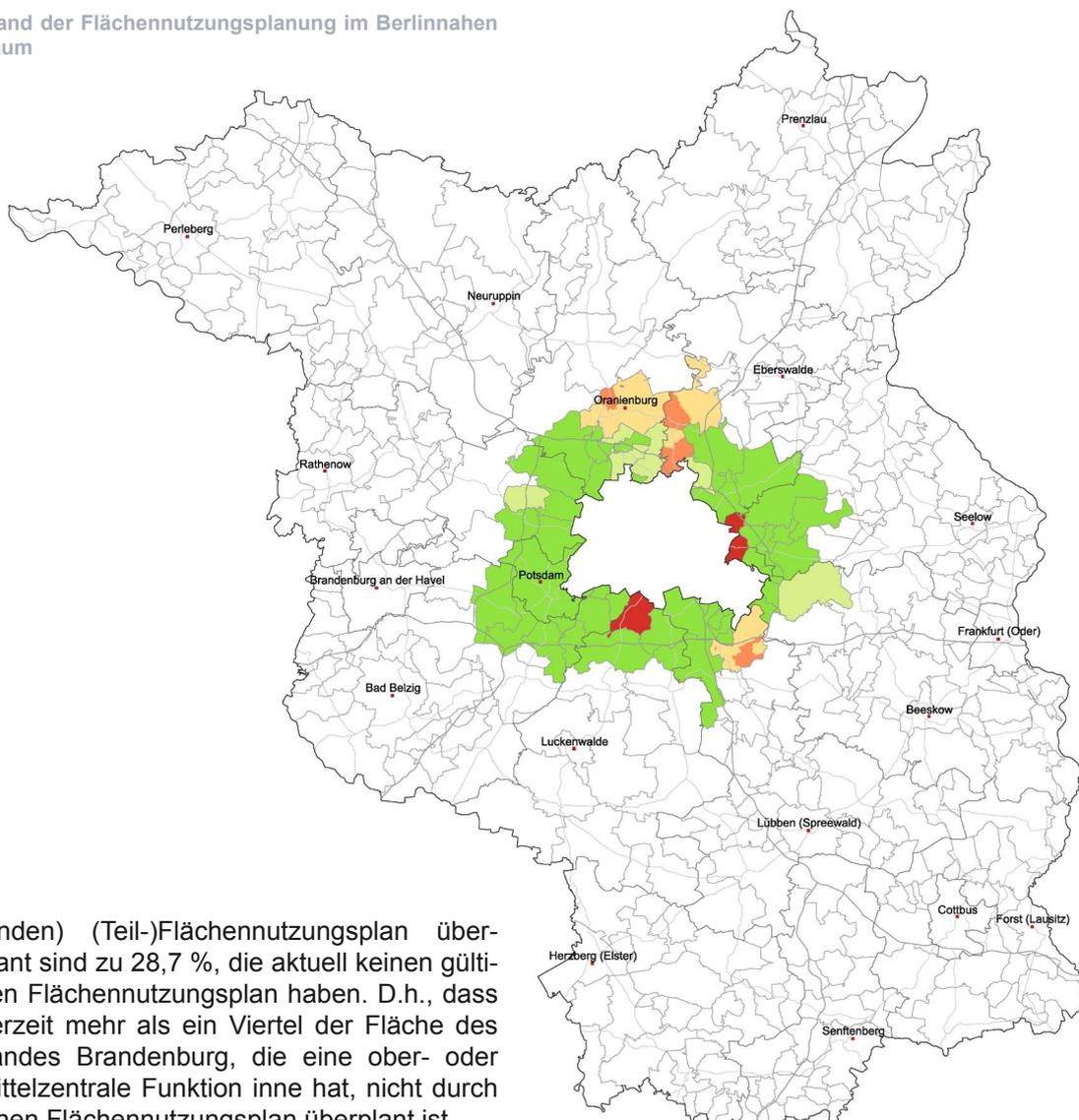
## Berlinnaher Raum

Als berlinnaher Raum werden dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg zufolge 50 Gemeinden in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Bundeshauptstadt Berlin betrachtet.

40 dieser Gemeinden verfügen über einen Flächennutzungsplan nach § 5 BauGB und fünf weitere Gemeinden sind ebenfalls vollständig, wenn auch nur durch fortgeltende Flächennutzungspläne nach § 204 BauGB überplant.

Nur 5 Kommunen aus dem Berlinnahen Raum haben keine flächendeckende Flächennutzungsplanung für ihr Gemeindege-

Stand der Flächennutzungsplanung im Berlinnahen Raum



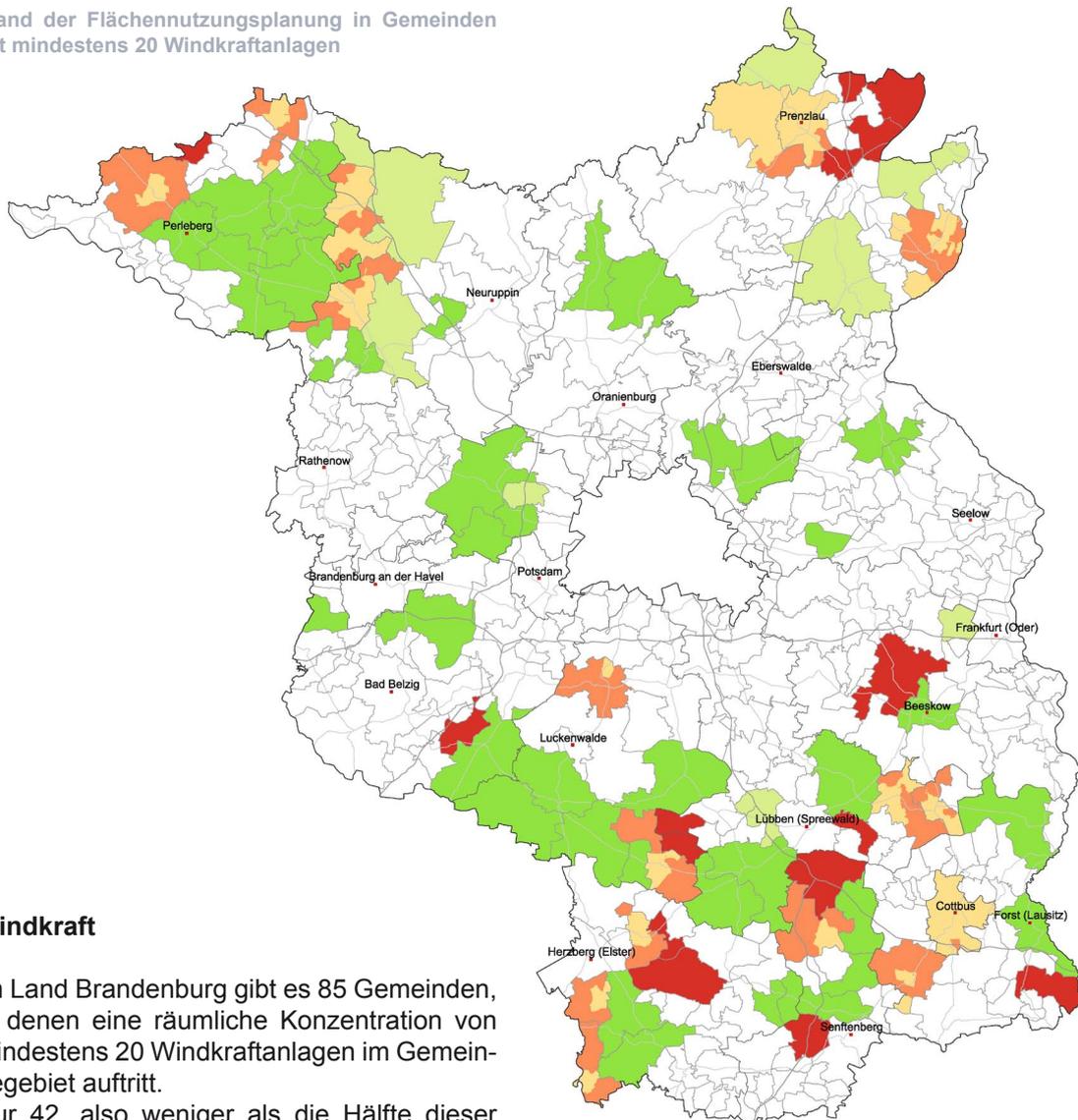
tenden) (Teil-)Flächennutzungsplan überplant sind zu 28,7 %, die aktuell keinen gültigen Flächennutzungsplan haben. D.h., dass derzeit mehr als ein Viertel der Fläche des Landes Brandenburg, die eine ober- oder mittelzentrale Funktion inne hat, nicht durch einen Flächennutzungsplan überplant ist.

biet. 3 dieser Gemeinden haben allerdings zumindest Teilflächennutzungspläne für einzelne Ortsteile. Dazu gehört auch die Stadt Oranienburg, wo, wie oben bereits erwähnt, ein Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans anhängig ist. So entsteht ein Verhältnis von 17,7 % unbeplanter zu 82,3 % vollständig überplanter Fläche im Berlinnahe Raum.

von 35,3 % nicht rechtsgültig zu 64,6 % vollständig überplanter Fläche mit mindestens 20 Windkraftanlagen.

Immerhin verfügen 3 vollständig unbeplante sowie eine nur teilweise beplante Gemeinde über sachliche Teilflächennutzungspläne

Stand der Flächennutzungsplanung in Gemeinden mit mindestens 20 Windkraftanlagen



## Windkraft

Im Land Brandenburg gibt es 85 Gemeinden, in denen eine räumliche Konzentration von mindestens 20 Windkraftanlagen im Gemeindegebiet auftritt.

Nur 42, also weniger als die Hälfte dieser Gemeinden, sind mit einem gültigen Flächennutzungsplan nach § 5 BauGB überplant. Weitere 10 Kommunen sind vollständig durch fortgeltende Flächennutzungspläne überplant.

Die übrigen 33 Gemeinden weisen hingegen keine flächendeckende Flächennutzungsplanung auf, 15 Kommunen haben sogar gar keinen gültigen Flächennutzungsplan.

Daraus ergibt sich ein räumliches Verhältnis

zum Thema Windkraft bzw. befinden sich aktuell im Aufstellungsverfahren. Zudem können 9 weitere, vollständig durch (Teil-)Flächennutzungspläne überplante Gemeinden auch sachliche Teilflächennutzungspläne zu diesem Thema vorweisen oder stellen einen solchen gegenwärtig auf.

### 4.3 STATISTISCHE AUSWERTUNG

#### BRANDENBURG GESAMT

	Fläche in km <sup>2</sup>	Anteil Landesfläche	Anzahl Gemeinden	Anteil Gemeinden
rechtswirksamer Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet	14.654	49,4 %	222	53,1 %
fortgeltende Flächennutzungspläne für das gesamte Gemeindegebiet	3.724	12,6 %	42	10,0 %
Teilflächennutzungspläne für Teile des Gemeindegebiets	6.426	21,7 %	56	13,4 %
<i>davon mit Teilflächennutzungsplan (189 Ortsteile)</i>	3.107	10,5 %		
<i>davon ohne Teilflächennutzungsplan (250 Ortsteile)</i>	3.320	11,2 %		
kein Flächennutzungsplan	4.837	16,3 %	98	23,4 %
Brandenburg gesamt	29.641	100,0 %	418	100,0 %

#### ZENTREN

	Fläche in km <sup>2</sup>	Anteil Landesfläche	Anteil an Zentren	Anzahl Gemeinden	Anteil Gemeinden
rechtswirksamer Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet	4.101	13,8 %	59,1 %	38	70,4 %
fortgeltende Flächennutzungspläne für das gesamte Gemeindegebiet	842	2,8 %	12,1 %	3	5,6 %
Teilflächennutzungspläne für Teile des Gemeindegebiets	1.854	6,3 %	26,7 %	12	22,2 %
<i>davon mit Teilflächennutzungsplan (66 Ortsteile)</i>	1.136	3,8 %	16,4 %		
<i>davon ohne Teilflächennutzungsplan (50 Ortsteile)</i>	719	2,4 %	10,4 %		
kein Flächennutzungsplan	139	0,5 %	2,0 %	1	1,9 %
Zentren gesamt	6.937	23,4 %	100,0 %	418	100,0 %

<b>BERLINNAHER RAUM</b>	Fläche in km <sup>2</sup>	Anteil Landesfläche	Anteil an Berlannahem Raum	Anzahl Gemeinden	Anteil Gemeinden
rechtswirksamer Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet	2.059	6,9 %	71,9 %	40	80,0 %
fortgeltende Flächennutzungspläne für das gesamte Gemeindegebiet	298	1,0 %	10,4 %	5	10,0 %
Teilflächennutzungspläne für Teile des Gemeindegebiets	422	1,4 %	14,8 %	3	6,0 %
<i>davon mit Teilflächennutzungsplan (18 Ortsteile)</i>	321	1,1 %	11,2 %		
<i>davon ohne Teilflächennutzungsplan (8 Ortsteile)</i>	101	0,3 %	3,5 %		
kein Flächennutzungsplan	84	0,3 %	2,9 %	2	4,0 %
Berlannaher Raum gesamt	2.863	9,7 %	100,0 %	50	100,0 %

<b>WINDKRAFT</b>	Fläche in km <sup>2</sup>	Anteil Landesfläche	Anteil an Windkraft	Anzahl Gemeinden	Anteil Gemeinden
rechtswirksamer Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet	5.275	17,8 %	51,0 %	42	49,4 %
fortgeltende Flächennutzungspläne für das gesamte Gemeindegebiet	1.406	4,7 %	13,6 %	10	11,8 %
Teilflächennutzungspläne für Teile des Gemeindegebiets	2.546	8,6 %	24,6 %	18	21,2 %
<i>davon mit Teilflächennutzungsplan (69 Ortsteile)</i>	1.118	3,8 %	10,8 %		
<i>davon ohne Teilflächennutzungsplan (101 Ortsteile)</i>	1.428	4,8 %	13,8 %		
kein Flächennutzungsplan	1.106	3,7 %	10,7 %	15	17,6 %
Windkraft gesamt	10.333	34,9 %	100,0 %	85	100,0 %

## 5. Fachgespräch vom 15. Dezember 2015

Im Rahmen eines Fachgesprächs zum Thema „25 Jahre Flächennutzungsplan in Brandenburg“ am 15. Dezember 2015 wurden im Rahmen der Diskussion auf Seiten der Vertreter von Landkreisen sowie Städten und Gemeinden unterschiedliche Auffassungen und Interessenlagen bezüglich der Bedeutung und Handhabung der Flächennutzungsplanung geäußert.

So verfügt eine Reihe von Städten und Gemeinden, insbesondere solche mit einem stetigen Entwicklungsdruck oder größeren Entwicklungsbereichen, über einen aktuellen Flächennutzungsplan, der auch aktiv genutzt wird. Auch in der Kommunalpolitik dieser Gemeinden wird der Plan als Handlungsvorgabe verstanden und nur bei größeren Abweichungen vorhabenbezogen geändert.



Hoher Entwicklungsdruck

So werden z. B. von der Gemeinde Luckenwalde als Vorteile eines aktuellen und flächendeckenden Flächennutzungsplans die klar definierten strukturellen Vorgaben für nachhaltige Stadtentwicklung, Zeitgewinn durch die nicht erforderliche Genehmigung von Bebauungsplänen sowie die Stärkung kommunaler Planungshoheit angeführt.

Weitere Gemeinden berichten, dass zwar „nur“ fortgeltende Flächennutzungspläne vorhanden sind, diese aber im Großteil ihrer Darstellungen noch relevant und aktuell seien und daher auch weiterhin als geeigne-

tes Planungsinstrument dienen. Sie werden ebenfalls nur bei größeren und daher relativ selten auftretenden Abweichungen vorhabenbezogen geändert.

Im Gegensatz dazu teilen viele Gemeinden mit, dass zwar auch dort fortgeltende Flächennutzungspläne bestehen, diese allerdings nicht mehr aktuell seien und deshalb eine Neuaufstellung bereits betrieben oder zumindest angestrebt werde. Stellvertretend berichtet die Stadt Königs Wusterhausen von Hemmnissen, die im Zuge der Neuaufstellung aufgetreten sind. Verzögerungen traten vor allem durch den schwierigen Findungsprozess nach der Gemeindegebietsreform sowie weiterer Eingemeindungen auf, die zu einem Spannungsverhältnis zwischen der Kernstadt und den peripheren Siedlungsteilen führten. Diese Spannungen machen ein umfangreiches und daher zeitintensives Abstimmungsverfahren erforderlich, belegen aber auch die integrative Wirkung der Flächennutzungsplanung.

Die Frage nach dem Sinn und den Grenzen der kommunale Pflicht, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, wird am Beispiel eines Amtes an der südlichen Landesgrenze mit ländlich geprägtem Charakter laut, wo



Geringer Entwicklungsdruck

laut Vertreter kaum Vorhaben anfielen, die einer gemeinde- bzw. amtsweiten Planung bedürftigen und daher einen Flächennutzungsplan überflüssig erscheinen ließen. Der geringe Entwicklungsdruck erschwert im kommunalpolitischen Umfeld die Vermittlung des Werts einer systematischen und integrierenden Planung.

Hinzu kommt häufig auch der knappe Etat, der im Rahmen kommunalpolitischer Entscheidungen eher für praktische Vorhaben eingesetzt wird, statt für relativ aufwändige Planungsvorhaben. Viele dieser Gemeinden betonten, dass sich diese Haltung eventuell durch die Gewährung von gezielten Fördermitteln für Flächennutzungs- und Landschaftsplanung verändern ließe.

Anders verhält sich das Beispiel der Stadt Schwedt/Oder, wo aufgrund der mittelzentralen Funktion zwar häufig planungsbedürftige Vorhaben realisiert werden, diese jedoch nach eigener Aussage auch ohne gültigen Flächennutzungsplan hinreichend gesteuert werden könnten. Die Steuerung erfolge mit Hilfe der Aufstellung und aktiven Anwendungen informeller, jedoch kommunalpolitisch abgesicherter Planungen, wie z. B. INSEKs, Rahmenplänen oder sektoralen Konzepten, durch die eine Planung unter Berücksichtigung gesamtstädtischer Aspekte möglich sei.



INSEK statt FNP

Ebenfalls sprechen einige Kommunen die diskutierte künftige Kommunalreform als Grund für das Nichtzustandekommen von Flächennutzungsplänen an, da in deren Vorfeld kaum Mittel für eine Neuaufstellung zu aktivieren seien.

Auch führen einige Vertreter an, dass durch vielfältige Vorgaben durch Naturschutz, Forst-, Land- und Wasserwirtschaft, Planfeststellungen, Regional- und Landesplanung bereits so viele Restriktionen vorhanden seien, dass diese nicht zusätzlich durch weitere Einschränkungen eines eigenen Flächennutzungsplans ergänzt werden müssten.

Zudem wurde von mehreren Vertretern die Erfahrung gemacht, dass politische Entscheidungsprozesse in ihren Gemeinden ohnehin projektbezogen stattfänden und es daher oftmals unerheblich sei, ob ein von Projektvertretern vorgestelltes Vorhaben der bislang gültigen gemeindlichen Planung, wie z.B. einem Flächennutzungsplan entspräche oder nicht. Daher müsse die Sinnhaftigkeit eines (neuen) Flächennutzungsplans in diesen Fällen ebenfalls hinterfragt werden.



Planfeststellungsbedürftiges Vorhaben

Als Gegenposition wird der beschleunigende Aspekt des Flächennutzungsplans genannt, da eine einmal diskutierte und beschlossene Planung die nachfolgenden Diskussionen und Abstimmungen bündeln und verkürzen könne. Ebenso könnten nicht integrierte Planungsideen mit Verweis auf den beschlossenen Flächennutzungsplan einfacher abgewiesen werden. Würden aus dem Flächennutzungsplan Bebauungspläne entwickelt, sei eine Prüfung durch die Kreisbehörde nicht erforderlich.

Bedingt durch personelle Engpässe aber auch vor allem im Hinblick auf planungsrechtlich schwierige Fragestellungen ist es jedoch in manchen Gemeinden ausdrücklich gewünscht und willkommen, wenn Bebauungspläne aufgrund des fehlenden Flächennutzungsplans genehmigungspflichtig sind und daher von der oberen Verwaltungsbehörde zusätzlich geprüft würden, wodurch eine höhere Rechtssicherheit erreicht werde.

Mehrfach wird die Rolle der Landes- und Regionalplanung thematisiert. So wird wiederholt die unklare Rechtslage beim Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg sowie der Regionalplanung als Problem angeführt, dass bei der Übernahme von übergeordneten Planungen ohne eingehende, eigene Prüfung die Rechtssicherheit gefährde. Auch die Anpassungspflicht bei geänderten, übergeordneten Planungszielen bedeutet dabei einen zeitlichen Mehraufwand für die Gemeinden. Inhaltlich kritisiert wird das landesplanerische Modell der Siedlungsachsen und -zwischen-

räume, das die Planungshoheit der in den Zwischenräumen liegenden Gemeinde übermäßig beschneide und dringend überdacht werden sollte.

Nahezu einstimmig sind sich die Vertreter aus den Planungsämtern bei der Tatsache, dass frühere Flächennutzungspläne zu detaillierte Darstellungen beinhalten, die bei der Umsetzung des Plans zu Schwierigkeiten führen. Die Flächennutzungspläne sollten daher deutlich vereinfacht werden.



Regionale Planungsgemeinschaften

## 6. Handlungserfordernisse

### 6.1 ERFORDERLICHKEIT IM HINBLICK AUF DEN STAND DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG

#### Gemeinden mit rechtswirksamem Flächennutzungsplan

Knapp die Hälfte des Landes Brandenburg ist mit Flächennutzungsplänen nach § 5 Abs. 1 BauGB beplant. Für diese Städte und Gemeinden gelten die Vorteile einer integrierten, für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellten vorbereitenden Bauleitplanung: Es liegt eine abgestimmte Zielplanung vor, die auf einer fundierten Analyse des Bestandes und der absehbaren Bedarfe der Gemeindeentwicklung basiert. Mögliche Konflikte etwa bei der Inanspruchnahme von Teilflächen und in Bezug auf Immissionen sind erkannt und Wege der Bewältigung vorbereitet. Es ist eine Abwägung zwischen Planungsvarianten erfolgt, die insgesamt nachteilige Entwicklungsoptionen ausschließt. Ebenso sind Planungen anderer Behörden und Stellen bekannt und mit den gemeindlichen Entwicklungsabsichten abgewogen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind bewertet, abgewogen und bei der Planung berücksichtigt.

Schließlich führt die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu einer in der Regel umfassenden Erörterung der Planung, die sie besser vermittelt und schließlich auch absichert; darauf folgende Entscheidungen werden so beschleunigt. Politik, Verwaltung, Öffentlichkeit und Vorhabenträger profitieren von abgestimmten Rahmenbedingungen für die Gemeindeentwicklung.

Gleichwohl gelten diese Wirkungen nur, wenn Flächennutzungspläne aktuell gehalten werden. Es muss lokal jeweils entschieden werden, ob einzelne Änderungen ausreichen, um eine insgesamt stimmige Planung zu erreichen bzw. beizubehalten, oder ob sachlich eine umfassende Überarbeitung des Flächennutzungsplans geboten ist. Insofern kann angenommen werden, dass auch bei Gemeinden mit rechtswirksamen Flächennutzungsplänen Handlungsbedarf auf dieser Planungsebene gegeben sein kann.

#### Gemeinden mit fortgeltendem oder ohne Flächennutzungsplan

Trotz der mittlerweile 25 Jahre andauernden Anwendung des Baugesetzbuchs verfügt ein erheblicher Anteil der Städte und Gemeinden Brandenburgs nicht über einen flächendeckenden, im Zusammenhang für das gesamte Gemeindegebiet entwickelten Flächennutzungsplan. Hier wird entweder mit fortgeltenden Flächennutzungsplänen operiert oder die Gemeinden haben sich dem Instrument der Flächennutzungsplanung bislang gänzlich verschlossen.

Fortgeltende Flächennutzungspläne können zwar - formal betrachtet - die Anforderungen an die Flächennutzungsplanung einer Gemeinde abdecken, es ist aber zweifelhaft, ob ein Nebeneinanderstellen ggf. sehr unterschiedlicher Teil-Pläne den gesetzlichen Anspruch einer vorbereitenden, gemeindeweiten Planung einzulösen vermag. Dies gilt umso mehr, als die Übergangsperiode nach Bildung neuer Gemeinden, für die die Fortgeltung vorhandener Flächennutzungspläne an sich vorgesehen ist, in Brandenburg längst verstrichen ist.

Die vielfach veralteten Planungsgrundlagen, das Fehlen einer gemeindeweit abgestimmten Planung und der Vorrang von Einzelentscheidungen gegenüber einer aktuellen, auf die Gesamtgemeinde bezogenen Planungsdiskussion genügen sicher nicht den Maßstäben, die an Planungskultur auf kommunaler Ebene gestellt werden sollten.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben gilt dies umso mehr für die Äußerungen aus Gemeinden, dass ein Flächennutzungsplan für ihr Gemeindegebiet überhaupt nicht erforderlich sei.

Vorrangig für solche Gemeinden mit besonderem Planungsbedarf (s.u.), aber nicht aktualisierter Flächennutzungsplanung sollte erörtert werden, ob eine Förderung des Landes Brandenburg Rückstände im Bereich der Flächennutzungsplanung abbauen könnte.

## 6.2 ERFORDERLICHKEIT IM HINBLICK AUF BESONDERE PLANUNGSBEDARFE

### Integration informeller und sektoraler Planungen

In den vergangenen Jahren wurden von den Städten und Gemeinden verschiedenste informelle Planungen (insbesondere Integrierte Stadtentwicklungskonzepte) erstellt, nicht zuletzt weil diese Planungen maßgeblich bei Förderungen durch das Land Brandenburg zur Grundlage gemacht wurden. Solche Planungen sind sinnvoll und notwendig, da sie im Bereich zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung zur Zielfindung und Priorisierung gemeindlicher Planungen und Vorhaben maßgeblich beitragen. Dennoch entfalten sie im System der gesetzlich normierten Planung praktisch keine Steuerungswirkung. Trotz der meist aufwendigen Planungsarbeiten z.B. zu den INSEKs sollte die Integration in und die Rückkopplung mit dem Flächennutzungsplan nicht aus dem Blick geraten, auch im Hinblick darauf, dass informelle und formelle Planungen nur dann glaubwürdig sind, wenn sie widerspruchsfrei sind.

### Zentralörtliche Funktionen und berlinnahe Raum

Die regionale Betrachtung des Sachstandes der Flächennutzungsplanung in Brandenburg zeigt, dass auch bei einem Teil der Gemein-



Freiraumbezogene Erholung

den, die aufgrund ihrer Lage im berlinnahe Raum oder aufgrund ihrer Zentrenfunktion (Ober- oder Mittelzentrum) erhöhte Erforder-

nisse an eine koordinierte Planung haben, keine aktuelle Flächennutzungsplanung verzeichnet werden kann.

Die vielfältigen und komplexen Anforderungen an die Bodenutzung, die neben der Bereitstellung von Bauflächen auch die Planung von Versorgungsinfrastruktur und Gemeinbedarfseinrichtungen umfasst, erfordern eine integrierte Betrachtung dieser Nutzungsansprüche. Darüber hinaus besitzt im berlinnahe Raum auch der Bedarf der Stadtbevölkerung an landschaftsbezogenen Freizeit- und Erholungsflächen eine hervorgehobene Bedeutung.



Rückbau

### Steuerung des Rückbaus

Die Diskussion um die Erforderlichkeit von Flächennutzungsplanung wird vorrangig anhand von Wachstumsprognosen und Entwicklungsvorstellungen geführt. Es bleibt aber darauf hinzuweisen, dass auch absehbare Schrumpfungs- und Rückbauprozesse einer koordinierten Planung bedürfen, die mit Hilfe des Flächennutzungsplans sinnvoll vorbereitet werden kann. Flächennutzungspläne sind also auch dort sinnvoll, wo durch Stadtumbau auf sinkende Einwohnerzahlen reagiert werden muss.

Der Darstellungsumfang von Flächennutzungsplänen ist offen und bietet Spielraum diesbezüglich geeignete Planungskategorien zu entwickeln.

## Sozialer Wohnungsbau und Unterbringung von Flüchtlingen

Das prognostizierte Wachstum Berlins und die damit verbundene Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum wird künftig verstärkt auch Auswirkungen im berlinnahen Raum sowie auf die mit dem Regionalverkehr gut erreichbaren Städte Brandenburgs haben. Hinzu kommen Nachfrageeffekte, die sich durch die dauerhafte Ansiedlung Geflüchteter ergeben.

Dabei ist mit Nachfrage nach einem differenzierten Wohnflächenangebot in unterschiedlichen Preissegmenten zu rechnen. Auch der öffentlich geförderte soziale Wohnungsbau wird wieder verstärkt verfolgt werden müssen.



Wohnungsneubau

Hier bietet die Flächennutzungsplanung eine geeignete Ebene, die Wohnungspotentiale aktuell zu ermitteln, zu bewerten sowie ihre Inanspruchnahme zu ordnen und Prioritäten zu setzen. Ggf. können hier auch gemeindeübergreifende Planungsansätze zielführend sein.

## Planungskompetenz im Außenbereich

Auch wenn die Diskussion um die Erforderlichkeit von Flächennutzungsplanung vorrangig an Themenstellungen des Innenbereichs geführt wird, bleibt darauf hinzuweisen, dass der Flächennutzungsplan auch die Steuerungen der Flächennutzung im Außenbereich umfasst. Insofern können auch ländlich ge-



Windkraftanlagen

prägte Gemeinden, die häufig auf fehlenden Planungsbedarf in ihrem Siedlungsbereich verweisen, Problemstellungen Außenbereich wie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Windkraftanlagen, Solaranlagen), Tierhaltungsanlagen oder Gebiete zum Abbau von Bodenschätzen durch eigenständige gemeindliche Planungen angehen. Dies gilt besonders auch vor dem Hintergrund, dass Schwierigkeiten bestehen, regionalplanerische Regelungen (z. B. für den Bereich Windkraft) verbindlich zu machen.

## 7. Quellen und Anhänge

### BILDNACHWEISE

#### Titelseite

Ausschnitt FNP Potsdam  
Ausschnitt FNP Mühlenbecker Land (Entwurf)  
Ausschnitt FNP Neuruppin  
Ausschnitt FNP Ludwigsfelde  
Ausschnitt FNP Zehdenick

#### Gegenstromprinzip

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)

#### Genehmigungsschema für (nicht) entwickelte Bebauungspläne

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)

#### Stand der Flächennutzungsplanung 2014

Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat  
36 Raumbbeobachtung und Stadtmonitoring

#### Hoher Entwicklungsdruck

Neubaugebiet im Grünen  
© Jürgen Fälchle  
<https://de.fotolia.com/id/84564688>

#### Geringer Entwicklungsdruck

Idyllischer Wanderweg unterhalb von Welzheim  
© Jürgen Fälchle  
<https://de.fotolia.com/id/109605712>

#### INSEK statt FNP

INSEK 2020 Schwedt/Oder  
[http://www.schwedt.eu/media\\_fast/457/flyer\\_aktualisiert.pdf](http://www.schwedt.eu/media_fast/457/flyer_aktualisiert.pdf)

#### Planfeststellungsbedürftiges Vorhaben

Power Line  
© mycteria  
<https://de.fotolia.com/id/109730057>

#### Regionale Planungsgemeinschaften

<http://gl.berlin-brandenburg.de/regionalplanung/regionen/>

#### Freiraumbezogene Erholung

Historisches Gartendenkmal: Der Blümelteich im Berliner Volkspark Mariendorf  
© ebenart  
<https://de.fotolia.com/id/118685506>

#### Rückbau

Abriss Plattenbau  
© Henry Czauderna  
<https://de.fotolia.com/id/41814479>

#### Wohnungsneubau

Wohnen in der Stadt  
© ah\_fotobox  
<https://de.fotolia.com/id/88417318>

#### Windkraftanlagen

Wind Farm  
© W.Scott  
<https://de.fotolia.com/id/97913269>

**Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung  
des Landes Brandenburg**

Referat MB 2 - Presse, Öffentlichkeitsarbeit  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam  
[oeffentlichkeitsarbeit@mil.brandenburg.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@mil.brandenburg.de)  
[www.mil.brandenburg.de](http://www.mil.brandenburg.de)

